

<p>Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit                      in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland                      (Finanzgesetz EKM – FG)                      Vom 19. März 2011                      (ABl. S. 109)</p>	<p>Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit                      in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland                      (Finanzgesetz EKM – FG)                      Vom [..]                      (ABl...)</p>
<p><i>Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der                      kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG)                      Vom 2. Juli 2011                      (ABl. S. 187)</i></p>	<p><del>Ausführungsbestimmungen</del> <i>Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die                      Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland                      (FGV)                      Vom [..]</i></p>
<p><b>Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung</b>  <i>Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung</i></p>	
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	
<p><i>§ 1 (Zu § 1 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i></p>	
<p>(1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.</p>	
<p>(2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.</p>	
<p>(3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.</p>	

<b>§ 2 Plansumme</b>	
<i>§ 2 (Zu § 2 Finanzgesetz EKM)</i>	
(1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:	
1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,	
2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,	
3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,	
4. den Staatsleistungen (§ 3),	
5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),	
6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).	
<i>(1) (unbesetzt)</i>	
(2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.	
<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	
<i>Zahlungen, die sich aus der Zuweisung von Plansummenanteilen ergeben, werden vom Landeskirchenamt in monatlichen Raten geleistet.</i>	
(3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.	
<i>(3) (unbesetzt)</i>	
<b>§ 3 Staatsleistungen und Patronate</b>	
<i>§ 3 (Zu § 3 Finanzgesetz EKM)</i>	
(1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik	

Deutschland.	
(1) (unbesetzt)	
(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.	
<i>(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte werden vom Landeskirchenamt in vierteljährlichen Raten geleistet.</i>	
<b>§ 4 Clearingrückstellung</b>	
<i>§ 4 (Zu § 4 Finanzgesetz EKM)</i>	
<b>Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.</b>	
<i>Bis zu 10 vom Hundert der jährlichen Kirchensteuereinnahmen werden der Clearingrückstellung zugeführt. Übersteigt die Zuführung zur Clearingrückstellung das Ergebnis der jährlichen Sollauswertung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, wird der überschüssige Betrag der Ausgleichsrücklage zugeführt.</i>	
<b>§ 5 Ausgleichsrücklage</b>	<b>§ 5 Ausgleichsrücklage</b>
<i>§ 5 (Zu § 5 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.	(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche <b>unter Berücksichtigung</b> des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.
(2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.	
(3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).	(3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens <b>100</b> vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6 Plansummenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise	§ 6 Plansummenanteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche
§ 6 (Zu § 6 Finanzgesetz EKM)	§ 6 (Zu § 6 Finanzgesetz EKM)
(1) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:	(1) Der Plansummenanteil der Kirchengemeinden umfasst:
1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus: a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).	
(1) Zu Absatz 1:	(1) Zu Absatz 1:
1. Zu Nummer 1 Buchstabe a):	1. Zu Nummer 1 Buchstabe a):
aa) Für die Berechnung des Gemeindeanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Nettostellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. Der Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst ist 25 vom Hundert dieses Betrages.	aa) Für die Berechnung des Gemeindeanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Rahmenstellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. Der Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst beträgt 25 vom Hundert dieses Betrages.
bb) Der Personalkostendurchschnitt wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt. Für seine Ermittlung werden die Kosten des Verkündigungsdienstes (§ 14 Absatz 4 Nummer 1) unter Berücksichtigung der Jahresrechnung der Kirchenkreise und der durch das Landeskirchenamt prognostizierten Besoldungs- und Vergütungsanpassungen für das Planjahr zu Grunde gelegt.	bb) Der Personalkostendurchschnitt wird für jedes Haushaltsjahr im Haushaltsgesetz festgelegt. Für seine Ermittlung werden die Kosten des Verkündigungsdienstes (§ 14 Absatz 4 Nummer 1) unter Berücksichtigung der Jahresrechnung der Kirchenkreise und der durch das Landeskirchenamt prognostizierten Besoldungs- und Vergütungsanpassungen für das Planjahr zu Grunde gelegt.
2. Zu Nummer 2:	
Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird jährlich auf 1 600 Euro je Kirchengebäude aufgestockt. Die Berechnung des Aufstockungsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Kirchengebäude ist dabei jede Kirche, die aufgrund der Widmung für eine überwiegende gottesdienstliche Nutzung vorgesehen ist und für deren Unterhaltung die Kirchengemeinde ganz oder teilweise verantwortlich ist. Gemeindezentren sind Kirchen gleichgestellt. Winterkirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als Kirchengebäude.	
(2) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:	(2) Der Plansummenanteil der Kirchenkreise umfasst:
1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst, 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,	1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst, 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,

3. den Verwaltungsanteil und 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22).	3. den Verwaltungsanteil und, 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) und 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile.
(2) Zu Absatz 2	(2) Zu Absatz 2:
1. Zu Nummer 1:	1. Zu Nummer 1:
<i>Für die Berechnung des Kreisanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Nettostellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. 75 vom Hundert dieses Betrages stellen den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst dar. Auf ihn wird der Reinertrag des Pfarrvermögens (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Kirchenkreis zur zweckbestimmten Verwendung für den Verkündigungsdienst.</i>	<i>Für die Berechnung des Kreisanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Rahmenstellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. 75 vom Hundert dieses Betrages stellen den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst dar. Auf ihn wird der Reinertrag des Pfarrvermögens (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Kirchenkreis zur zweckbestimmten Verwendung für den Verkündigungsdienst.</i>
2. Zu Nummer 2:	2. Zu Nummer 2:
<i>Der Kreisanteil für allgemeine Aufgaben wird den Kirchenkreisen auf der Basis der Einwohnerzahl auf dem Gebiet des Kirchenkreises zugewiesen.</i>	<i>Die für den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 75 vom Hundert nach Einwohnern und zu 25 vom Hundert nach Gemeindegliedern verteilt.</i>
3. Zu Nummer 3:	
<i>Der Verwaltungsanteil richtet sich nach den Zuweisungen gemäß § 15 Finanzgesetz EKM. Er ist für das jeweilige Kreiskirchenamt bestimmt.</i>	
4. (unbesetzt)	
	5. Zu Nummer 5:
	<i>Zu den weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteilen gehören insbesondere: a) die Beiträge für Versicherungen, b) die Mittel für den Vorbereitungsdienst, c) die Mittel für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises, d) die Mittel für das Sonderkreditprogramm SK 21, e) die Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft und f) die Mittel für Orgeln, Glocken und Kunstgut. Die Finanzierung dieser Beträge aus der Plansumme ist sicherzustellen.</i>
5. Für den reformierten Kirchenkreis gilt:	6. Für den reformierten Kirchenkreis gilt:
5.1 Die für die Ermittlung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM) maßgebliche Einwohnerzahl ist das Zehnfache der Summe der Gemeindeglieder aller re-	6.1 Die für die Ermittlung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM) maßgebliche Einwohnerzahl ist das Zehnfache der Summe der Gemeindeglieder aller

<i>formierten Kirchengemeinden.</i>	<i>reformierten Kirchengemeinden.</i>
5.2 Dem reformierten Kirchenkreis wird zusätzlich ein Anteil in Höhe der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM zugewiesen.	6.2 Dem reformierten Kirchenkreis wird zusätzlich ein Anteil in Höhe der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM zugewiesen.
	(3) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
	1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
	2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
	3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.
	(3) Zu Absatz 3:
	1. Zu Nummer 1:
	Zu den landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen gehören insbesondere
	a) die Umlagen an die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
	b) die Mittel für den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
	c) die Mittel für die Arbeitsrechtliche Kommission und den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.
	Die Finanzierung dieser Beträge aus der Plansumme ist sicherzustellen.
	2. Zu Nummer 2:
	Die Finanzierung der Kosten der Versorgung, des Ruhegeldes der kirchlichen Altersversorgung und des Wartestandes aus der Plansumme sind sicher zu stellen.
	3. Zu Nummer 3:
	Die Höhe des Landeskirchenanteils für allgemeine Aufgaben folgt der prozentualen Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst ohne Einbeziehung der anteiligen Deckung durch Einnahmen aus dem Pfarrvermögen (Mindestausstattung). Darüber hinaus kann sich der landeskirchliche Anteil entsprechend der prozentualen Steigerung des Plansummenanteils der Kirchengemeinden für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FG) oder des allgemeinen Kirchenkreisanteils (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 FG) erhöhen.

<b>§ 7 Kirchlicher Entwicklungsdienst und Partnerkirchen</b>	<b>§ 7 Plansummenanteil für die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst</b>
<i>§ 7 (Zu § 7 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 7 (Zu § 7 Finanzgesetz EKM)</i>
Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.	Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 <del>und 5</del> ) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.
<i>(1) Zur Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit gehören der Kirchliche Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland und eigene Projekte der EKM.</i>	
<i>(2) Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter den Werten der Plansumme, sind die für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel im übernächsten Haushaltsjahr durch Verrechnung entsprechend zu korrigieren.</i>	<i>(2) Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter den Werten der Plansumme oder ist im Rahmen des Clearingverfahrens eine Nachzahlung zu leisten, die die Zuführung zur Clearingrückstellung übersteigt, sind die für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel im übernächsten Haushaltsjahr durch Verrechnung entsprechend zu korrigieren.</i>
<b>Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden</b>	
<i>Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden</i>	
<b>§ 8 Grundsätze</b>	<b>§ 8 Grundsätze</b>
<i>§ 8 (Zu § 8 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.	
(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.	(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden	§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden
§ 9 (Zu § 9 Finanzgesetz EKM)	§ 9 (Zu § 9 Finanzgesetz EKM)
(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:	
1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),	
2. die Gemeindebeiträge,	
3. die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,	
4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,	
5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere	
5.1. die Mieten,	
5.2. die Erträge aus Kirchenland,	
5.3. die Erträge aus Kirchenwald,	
5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,	
6. die Kapitalerträge,	
7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,	
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,	
9. die Gebühren,	
10. die sonstigen Einnahmen.	
(1) Zu Absatz 1:	(1) Zu Absatz 1:
1. bis 5.1 (unbesetzt)	
5.2 Zu Nummer 5.2:	5.2 Zu Nummer 5.2:
a) Zu den Erträgen aus Kirchenland gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchenland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds mit Ausnahme der Erträge aus freiwilliger Anlage in den Grundvermögensfonds gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 4. Sie sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.	a) Zu den Erträgen aus Kirchenland gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchenland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus dem Grundvermögensfonds mit Ausnahme der Erträge aus freiwilliger Anlage in den Grundvermögensfonds gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 4. Sie sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.
b) Für die Ermittlung der Erträge werden Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und weitere Grundstücksabgaben sowie Nebenkosten abgezogen, sofern diese nicht der Pächter trägt. Zu den Grund-	



<i>stücksnebenkosten gehören insbesondere Zins- und Tilgungsbeträge der bis zum 31. Dezember 2010 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kirchenaufsichtlich genehmigten Darlehen für Baumaßnahmen an Gebäuden des Kirchenvermögens.</i>	
<i>5.3 Zu Nummer 5.3:</i>	
<i>Zu den Erträgen aus Kirchenwald gehören auch die Ausschüttungsbeträge aus der forstlichen Bewirtschaftung.</i>	
<i>5.4 Zu Nummer 5.4</i>	
<i>Erträge aus besonderen Zuweisungen sind insbesondere ehemals landesherrliche Patronate.</i>	
<i>6. bis 10. (unbesetzt)</i>	
<b>(2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.</b>	
<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	<i>(2) Zu Absatz 2:</i>
<i>Für die Ermittlung des Kirchengemeindeanteils wird der Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM) zunächst im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt und anschließend mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert:</i>	<i>Für die Ermittlung des Kirchengemeindeanteils wird der Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM) zunächst im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt und anschließend mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert:</i>
<i>bis 100 Gemeindeglieder 55 vom Hundert</i>	<i>bis 100 Gemeindeglieder 55 vom Hundert</i>
<i>von 101 bis 300 Gemeindeglieder 60 vom Hundert</i>	<i>von 101 bis 300 Gemeindeglieder 60 vom Hundert</i>
<i>von 301 bis 1 000 Gemeindeglieder 65 vom Hundert</i>	<i>von 301 bis 600 Gemeindeglieder 65 vom Hundert</i>
<i>von 1 001 bis 2 000 Gemeindeglieder 70 vom Hundert</i>	<i>von 601 bis 1 200 Gemeindeglieder 70 vom Hundert</i>
<i>über 2 000 Gemeindeglieder 75 vom Hundert</i>	<i>über 1 200 Gemeindeglieder 75 vom Hundert</i>
<b>(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu.</b>	<b>(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu. Soweit aus Kirchenwald Einnahmen aus Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen erzielt werden, sind davon ebenfalls 80 vom Hundert dem Baulastfonds zuzuführen.</b>
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	<i>(3) Zu Absatz 3:</i>
<i>1. Für die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds gilt hinsichtlich der Zuführung an den Baulastfonds ein Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro je Sammeleinlage der Kirchengemeinde.</i>	<i>1. Für die Erträge des Kirchenvermögens aus dem Grundvermögensfonds gilt hinsichtlich der Zuführung an den Baulastfonds ein Freibetrag in Höhe von 7.500 Euro je Sammelnachweis der Kirchengemeinde.</i>

<p>2. Hinsichtlich der besonderen Zuweisungen ist die Zweckbindung zu beachten.</p>	
	<p>3. Zu den Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen gehören beim Kirchenwald unter anderem Einnahmen aus der Verpachtung von Seil- oder Klettergärten.</p>
<p>(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz<sup>2</sup>) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu. Das Nähere regelt eine Verordnung.</p>	<p>(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz<sup>2</sup>) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu. <del>Das Nähere regelt eine Verordnung.</del></p>
<p>(4) Zu Absatz 4:</p>	<p>(4) Zu Absatz 4:</p>
<p>1. Der Forstausgleichsfonds bei der Landeskirche dient folgenden Zwecken:</p>	
<p>a) der Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen durch einmalige Ansparung einer Rücklage von den kirchlichen Waldbesitzern;</p>	
<p>b) der solidarischen Umlage der von der Landeskirche verauslagten laufenden Bewirtschaftungskosten des Waldes aller kirchlichen Waldbesitzer durch Erhebung einer jährlichen Umlage von den kirchlichen Waldbesitzern.</p>	
<p>2. Der Betrag zur Bildung der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a kann von den kirchlichen Waldbesitzern in Teilbeträgen oder als Einmalzahlung geleistet werden. Für den Fall, dass die Rücklage in Teilbeträgen erbracht werden soll, muss hierfür jährlich mindestens 20 vom Hundert des erwirtschafteten Gewinns so lange eingezahlt werden, bis der einmalige Hektarsatz von 250 Euro erreicht ist. Für den Fall, dass die Rücklage als Einmalzahlung bis zum 31. Dezember 2012 erbracht wird, beträgt sie 200 Euro pro Hektar.</p>	
<p>3. Über die Höhe der Einlage gemäß Nummer 1 Buchstabe a in den Forstausgleichsfonds erhält der kirchliche Waldbesitzer einen Nachweis.</p>	

<sup>2</sup> Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABl. S. 316).

4. Die Höhe der Umlage nach Nummer 1 Buchstabe b bemisst sich im Verhältnis der laufenden Bewirtschaftungskosten (ohne Beförderungskosten) zur Gesamtfläche des Waldes. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:	
a) die Mitgliedsbeiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;	
b) die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband;	
c) die Kosten der Forsteinrichtung und deren Revision;	
d) die Kosten der Zertifizierung des Waldes;	
e) die Mitgliedsbeiträge für forstfachliche Vereine und Verbände;	
f) die Kosten für die Weiterbildung der kirchlichen Waldbesitzer.	
5. Die kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise die kirchlichen Waldgemeinschaften haben Anspruch auf die Erträge aus dem Forstausgleichsfonds (beziehungsweise Erträge der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a) für Schäden in Folge biotischer oder abiotischer Katastrophen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.	5. Die kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise die kirchlichen Waldgemeinschaften haben Anspruch auf die Erträge aus dem Forstausgleichsfonds (beziehungsweise Erträge der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a) für Schäden in Folge biotischer oder abiotischer Katastrophen. <del>Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.</del>
6. Zur Verwaltung des Forstausgleichsfonds wird ein Forstausgleichsausschuss gebildet. Diesem gehören folgende Mitglieder an:	
a) fünf Vertreter kirchlicher Waldgemeinschaften;	
b) drei Vertreter der Forstkassen führenden Kreiskirchenämter;	
c) ein Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt.	
Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landeskirchenamt berufen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Höhe der jährlichen Umlage zu den Bewirtschaftungskosten nach Nummer 4 und über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise der kirchlichen Waldgemeinschaften nach Nummer 5. Er tritt bei Vorliegen von Anträgen, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung im Ausschuss obliegt dem Landeskirchenamt.	
<b>§ 10 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden</b>	<b>§ 10 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden</b>
§ 10 (Zu § 10 Finanzgesetz EKM)	§ 10 (Zu § 10 Finanzgesetz EKM)
(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:	

1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),	
2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,	
3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens und der Bildungsarbeit der Kirchengemeinde,	3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens, der Bildungsarbeit, diakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben sowie missionarischer Projekte der Kirchengemeinde,
4. die Kostenverrechnungssätze,	
5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,	
6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,	
7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,	
8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.	
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	
<i>1. (unbesetzt)</i>	
<i>2. Zu Nummer 2:</i>	
<i>Zu den Personalkosten gehören die Kosten für Entgelte, Arbeitgeberanteile für Sozialabgaben sowie die Kosten für Zusatzversorgung, sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen.</i>	
<i>3. und 4. (unbesetzt)</i>	
<i>5. Zu Nummer 5:</i>	
<i>Dazu gehören auch öffentliche Abgaben sowie Zuführungen zu Rückstellungen beziehungsweise Rücklagen.</i>	
<i>6. bis 8. (unbesetzt)</i>	
(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte.	

<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	<i>(2) Zu Absatz 2:</i>
<i>Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros, der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten. Die Kostenbeteiligung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. Ausnahmsweise kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.</i>	<i>Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros, der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten des Pfarrers und des ordinierten Gemeindepädagogen. Die Kostenbeteiligung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. Ausnahmsweise kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.</i>
<b>Abschnitt 3: Die Kirchenkreise</b>	
<i>Abschnitt 3: Die Kirchenkreise</i>	
<b>§ 11 Grundsätze</b>	
<i>§ 11 (Zu § 11 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
<b>(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.</b>	
<b>(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.</b>	
<b>§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise</b>	
<i>§ 12 (Zu § 12 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 12 (Zu § 12 Finanzgesetz EKM)</i>
<b>(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:</b>	
1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),	
2. die Erträge aus Pfarrvermögen,	
3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,	
4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,	

5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,	
6. die Kapitalerträge,	
7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),	
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,	
9. die Gebühren,	
10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,	
11. die sonstigen Einnahmen.	
(1) Zu Absatz 1:	(1) Zu Absatz 1:
1. (unbesetzt)	
2. Zu Nummer 2:	2. Zu Nummer 2:
a) Zu den Erträgen aus Pfarrvermögen gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Pfarrland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Pfarrvermögens aus den Grundvermögensfonds sowie Erträge des Pfarrvermögens aus forstlicher Bewirtschaftung.	a) Zu den Erträgen aus Pfarrvermögen gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Pfarrland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Pfarrvermögens aus dem Grundvermögensfonds sowie Erträge des Pfarrvermögens aus forstlicher Bewirtschaftung.
b) Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Bewirtschaftungs- und Erschließungskosten einschließlich der öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Einnahmen abgezogen (Reinertrag aus Pfarrvermögen).	
3. bis 7. (unbesetzt)	
8. Zu Nummer 8:	8. Zu Nummer 8:
Zuweisungen und Zuschüsse sind insbesondere die dem Kirchenkreis zustehenden Erstattungen für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge.	a) Zuweisungen und Zuschüsse sind insbesondere die dem Kirchenkreis zustehenden Erstattungen für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge. b) Für besetzte Schulpfarrstellen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erhalten die Kirchenkreise zusätzlich 25 vom Hundert des für den Verkündigungsdienst geltenden Personalkostendurchschnitts. Bei im Dienstumfang eingeschränkten Schulpfarrstellen wird die Zuweisung anteilig gewährt.
9. bis 11. (unbesetzt)	
(2) Für Pfarreiwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.	(2) Für Pfarreiwald und Pfarrwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
(2) (unbesetzt)	
(3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreis-	

synode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.	
<i>(3) (unbesetzt)</i>	
<b>§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise</b>	
<i>§ 13 (Zu § 13 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:	
1. den Verkündigungsdienst,	
2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,	
3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,	
4. das Kreiskirchenamt,	
5. die regionalen Dienste,	
6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,	
7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,	
8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,	
9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,	
10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.	
<b>§ 14 Verkündigungsdienst</b>	<b>§ 14 Verkündigungsdienst</b>
<i>§ 14 (Zu § 14 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 14 (Zu § 14 Finanzgesetz EKM)</i>
(1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.	
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i>(1) Zu Absatz 1:</i>
<i>1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören:</i>	<i>1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören:</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pfarrer,</li> <li>- Gemeindepädagogen,</li> <li>- Katecheten,</li> <li>- Diakone,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Pfarrdienst,</li> <li>- der gemeindepädagogische Dienst,</li> <li>- der kirchenmusikalische Dienst,</li> <li>- der gemeindediakonische Dienst</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kirchenmusiker,</li> <li>- Mitarbeiter der Jugendarbeit</li> </ul>	
<p>einschließlich nebenamtlicher Anstellung, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.</p>	<p>einschließlich entsprechender nebenberuflicher Anstellungen, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.</p>
<p>2. Weitere Berufsgruppen insbesondere im Zusammenhang mit der Kirchenkreissozialarbeit können auf Beschluss der Kreissynode in die Regelung nach Nummer 1 Satz 1 einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben und für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.</p>	
<p>(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Nettostellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für</p>	<p>(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst. Danach erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 200 Gemeindeglieder,</li> <li>2. 36 000 Einwohner,</li> <li>3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie</li> <li>4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 375 Gemeindeglieder,</li> <li>2. 36 000 Einwohner,</li> <li>3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie</li> <li>4. einen den Anteil von 4,6 vom Hundert des Anteils der evangelischen Christen-Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:</li> </ol> $\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000}$ <p>[Gemäß § 34 Absatz 2 gilt bis einschließlich Haushaltsjahr 2018:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 200 Gemeindeglieder,</li> <li>2. 36 000 Einwohner,</li> <li>3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie</li> <li>4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.]</li> </ol>
<p>Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert Pfarrstellen sein; zu den Pfarrstellen gehören auch die Stelle des Superintendenten und die pfarramtlichen Stellenanteile für ordinierte Gemeindepädagogen. Die Stelle für den</p>	<p>Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen sein. Die Stelle für den Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.</p>



Superintendenten soll mindestens 75 vom Hundert einer vollen Stelle umfassen.	
(2) Zu Absatz 2:	(2) Zu Absatz 2:
	1. bis 3. (unbesetzt)
	4. Werden Kirchenkreise neu gebildet oder verändert, wird für die Dauer von 5 Jahren der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert. Für Kirchenkreise, die vor dem 1. Januar 2019 neu gebildet oder verändert wurden, gilt Satz 1, sofern die 5 Jahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgelaufen sind, für die Restzeit.
1. bis 3. (unbesetzt) 4. Zu Nummer 4: Haben sich Kirchenkreise seit dem 1. Januar 2010 zusammengeschlossen, wird der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert.	[Gemäß § 37 gilt bis einschließlich Haushaltsjahr 2018: 1. bis 3. (unbesetzt) 4. Zu Nummer 4: Haben sich Kirchenkreise seit dem 1. Januar 2010 zusammengeschlossen, wird der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert.]
(3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.	
(3) (unbesetzt)	
	(4) Bei einer Beauftragung gemäß § 85 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz erstattet der den Auftrag zur Verfügung stellende Kirchenkreis die Wartestandsbezüge im Umfang der Beauftragung an die Landeskirche. Im Fall eines Wartestandes aus gesundheitlichen Gründen erfolgt eine Kostenerstattung im Umfang der Beauftragung erst ab einer Beauftragung von mindestens 50 vom Hundert.
	(4) Zu Absatz 4: Zu den Wartestandsbezügen gehören auch die Kosten gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b und e.

	(5) Liegen zwischen einem bestandskräftigen Strukturbeschluss der Kreissynode (Wegfall oder Änderung des Umfangs der Pfarrstelle im Kirchenkreis) und seinem Wirksamwerden weniger als neun Monate, erstattet der betroffene Kirchenkreis die Besoldung (Dienstbezüge und Wartegeld) für die ersten sechs Kalendermonate nach Wirksamwerden des Strukturbeschlusses an die Landeskirche.
	(5) Zu Absatz 5: Zu den Besoldungskosten gehören auch die Kosten gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b und e.
(4) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.	(6) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.
(4) Zu Absatz 4:	(6) Zu Absatz 6:
1. Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören:	
a) die Bruttobezüge der Besoldung und Vergütung,	
b) sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen,	
c) sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,	
d) Arbeitgeberanteile,	
e) die Versorgungsumlage gemäß § 21 Finanzgesetz EKM,	
f) Fortbildungskosten in Höhe von mindestens 200 Euro je Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,	f) Fortbildungskosten in Höhe von mindestens 200 Euro je Mitarbeiter im Verkündigungsdienst - zu den Fortbildungskosten zählen nur solche gemäß der Fort- und Weiterbildungsverordnung sowie der Supervisionsordnung.
g) Reisekosten und Wegegelder,	g) Reisekosten und Wegegelder - für die Zuordnung von Reisekosten gilt das Verursacherprinzip, das heißt sie sind in dem Sachbereich abzubilden, der die Reisekosten erforderlich gemacht hat,
h) zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der privatrechtlichen Angestellten im Verkündigungsdienst zur Bildung einer Personalkostenrücklage.	

2. Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind:	
a) der Kreisanteil für den Verkündigungsdienst (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz EKM),	
b) der Reinertrag aus Pfarrvermögen (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),	
c) Erstattungen der Länder für Religionsunterricht,	c) Erstattungen der Länder für Religionsunterricht und der Anteil in Höhe von 25 vom Hundert des Personalkostendurchschnitts für Schulpfarrstellen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b,
d) besondere Zuschüsse, Erstattungen u. a.	
3. Die innerhalb eines Kirchenkreises aus zweckbestimmten Einnahmen und zusätzlichen finanziellen Mitteln des Kirchenkreises nicht gedeckten Kosten des Verkündigungsdienstes gemäß Nummer 1 bilden die Besoldungs- und Vergütungsanteile aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Diese werden durch die Anzahl der vom Kirchenkreis im Planjahr voraussichtlich zu finanzierenden Vollbeschäftigteneinheiten dividiert und bilden den Besoldungs- und Vergütungsanteil je Vollbeschäftigteneinheit.	
4. Sind Mitarbeiter beziehungsweise Stellenanteile von Mitarbeitern mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, so sind deren Besoldungs- und Vergütungsanteile entsprechend der vom Landeskirchenamt festgestellten Gemeindegliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.	
5. Für geplante Vakanzvertretungen sind 50 vom Hundert des Besoldungs- und Vergütungsanteils zu zahlen.	5. Für Vakanzzeiten können maximal 50 vom Hundert der Besoldungs- und Vergütungsanteile berechnet werden. Die Vakanzanteile werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Sie können auch für Personalkosten <del>in</del> der Verwaltung in den betroffenen Pfarrbereichen eingesetzt werden.
6. Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 31. Oktober die Höhe der zu zahlenden Besoldungs- und Vergütungsanteile für das Planjahr mit.	
7. Bei erheblichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kann der Kreiskirchenrat im Ausnahmefall eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.	
8. Die nicht zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes benötigten Einnahmen sind von dem Kirchenkreis der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes zuzuführen. Die Mittel der Per-	8. Die nicht zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes benötigten Einnahmen sind von dem Kirchenkreis der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes zuzuführen. Die Mittel der Personalkostenrücklage

<p>sonalkostenrücklage sind zweckbestimmt zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in den Folgejahren zu verwenden. Die Höhe der Personalkostenrücklage soll ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nicht unterschreiten und die Hälfte nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag soll zur Minderung der Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden (§ 14 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) verwendet werden.</p>	<p>sind zweckbestimmt zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in den Folgejahren zu verwenden. Die Höhe der Personalkostenrücklage soll ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nicht unterschreiten und die Hälfte nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag soll zur Minderung der Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden (§ 14 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) verwendet werden. Abweichend davon können Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen, um Vorhaben im Rahmen von landeskirchlich anerkannten Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren; eine Verwendung der Mittel für Baumaßnahmen ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklage gemäß Satz 3 nicht unterschritten wird.</p>
<b>§ 15 Finanzierung der Verwaltung</b>	
<i>§ 15 (Zu § 15 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 15 (Zu § 15 Finanzgesetz EKM)</i>
(1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen	
1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,	
2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und	
3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.	
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i>(1) Zu Absatz 1:</i>
<i>1. Zu Nummer 1:</i>	
<i>Zu den von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises gehören insbesondere:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kassenführung der Kirchenkreise,</li> <li>- die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,</li> <li>- das Meldewesen,</li> <li>- die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,</li> <li>- die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens,</li> </ul>	

- die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung.	
2. Zu Nummer 2:	2. Zu Nummer 2:
Zu den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, die diese im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf die Kreiskirchenämter übertragen haben, gehören insbesondere	Zu den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, die diese im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf die Kreiskirchenämter übertragen haben, gehören insbesondere
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kassenführung der Kirchengemeinden,</li> <li>- die Verwaltung der Kindertagesstätten,</li> <li>- die Haus- und Wohnungsverwaltung,</li> <li>- der Gemeindebeitrag/das Kirchgeld,</li> <li>- die sonstige Kirchenvermögensverwaltung,</li> <li>- die Friedhofsverwaltung,</li> <li>- die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten,</li> <li>- die Arbeitssicherheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kassenführung der Kirchengemeinden,</li> <li>- die Verwaltung der Kindertagesstätten,</li> <li>- die Haus- und Wohnungsverwaltung,</li> <li>- die Gemeindebeitragsverwaltung,</li> <li>- die sonstige Kirchenvermögensverwaltung,</li> <li>- die Friedhofsverwaltung,</li> <li>- die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten,</li> <li>- die Arbeitssicherheit.</li> </ul>
(2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.	
(2) Zu Absatz 2:	(2) Zu Absatz 2:
1. Zu Satz 1:	
Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten der Jahressumme der letzten Entwicklungsstufe der der jeweiligen Aufgabe zugeordneten Entgeltgruppe (Anlage 1). Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten. Die Jahressumme entspricht dem für jeden Monat der in der jeweils gültigen Fassung der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost aufgeführten Betrag zuzüglich der Jahressonderzahlung und der vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben und Beiträge.	
	2. Zu Satz 2:
Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten der für die jeweilige Verwaltungsaufgabe festgelegten Pauschale (Anlage 1). Die Pauschale soll der Entwicklung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost folgen. Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Per-	2.1 Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten einer Pauschale, deren Höhe für das Jahr 2016 auf 22.400 Euro (Basiswert) festgelegt wird. Die Entwicklung der Pauschale folgt der Entwicklung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost. Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von

<i>sonalkosten.</i>	<i>16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten.</i>
<i>2. Zu Satz 2:</i>	<del><i>2. Zu Satz 2:</i></del>
<i>Die Kostenverrechnungssätze setzt jedes Kreiskirchenamt für seinen Bereich auf der Grundlage einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung fest.</i>	<del><i>2.2 Die Kostenverrechnungssätze setzt jedes Kreiskirchenamt für seinen Bereich auf der Grundlage einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung fest.</i></del>
<b>(3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.</b>	
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	
<i>Aufgaben für selbständige Einrichtungen sind Aufgaben der Personal-, Finanz- und Vermögensverwaltung, deren kostendeckende Finanzierung in einer Übertragungsvereinbarung zu regeln ist.</i>	
<b>§ 16 Strukturfonds der Kirchengemeinden</b>	<b>§ 16 Strukturfonds der Kirchengemeinden</b>
<i>§ 16 (Zu § 16 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 16 (Zu § 16 Finanzgesetz EKM)</i>
<b>(1) Für die Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.</b>	<b>(1) <del>Zur Unterstützung der</del> Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.</b>
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	
<i>Der Strukturfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.</i>	
<b>(2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.</b>	
<i>(2) (unbesetzt)</i>	
<b>(3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.</b>	
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	<i>(3) Zu Absatz 3:</i>
<i>1. Kirchengemeinden, die</i>	<i>1. Kirchengemeinden, die</i>
<i>a) wegen unvorhergesehener Ausgaben ihren Haushaltsbedarf nicht</i>	<del><i>a) wegen unvorhergesehener Ausgaben ihren Haushaltsbedarf nicht</i></del>

<p>decken können,  b) die Finanzierung besonderer Projekte sicherstellen wollen,  c) strukturelle Defizite ausgleichen müssen,</p>	<p><del>decken können,</del>  <del>b) die Finanzierung besonderer Projekte sicherstellen wollen,</del>  <del>c) strukturelle Defizite ausgleichen müssen,</del></p>
<p>kann aus dem Strukturfonds eine Beihilfe, die je nach finanzieller Leistungsfähigkeit als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, gewährt werden. Diese kann mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>	<p>kann aus dem Strukturfonds eine <u>Unterstützung</u>, die <del>je nach finanzieller Leistungsfähigkeit</del> als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, gewährt werden. Diese kann mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p>
<p>2. Einem Antrag der Kirchengemeinde sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Rechnungsübersicht des Vorjahres sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne beizulegen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.</p>	
<p>3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden im Kreiskirchenrat ist der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter hinzuzuziehen.</p>	
<p>4. Der Kreiskirchenrat legt bei der Vergabe der Mittel fest, inwieweit die Verwendung nachgewiesen werden muss.</p>	
<p>5. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.</p>	
<p>6. Eine Vergabe von Mitteln des Strukturfonds an den Kirchenkreis, an dessen Einrichtungen und Werke sowie an die ausschließlich von ihm gebildeten Verbände ist ausgeschlossen.</p>	
<p><b>(4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.</b></p>	
<p>(4) Zu Absatz 4:</p>	
<p>1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.</p>	
<p>2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Strukturfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.</p>	

§ 17 Baulastfonds	§ 17 Baulastfonds
§ 17 (Zu § 17 Finanzgesetz EKM)	§ 17 (Zu § 17 Finanzgesetz EKM)
(1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.	
(1) Zu Absatz 1:	
<i>Der Baulastfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.</i>	
(2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.	
(2) Zu Absatz 2:	
<i>Die Höhe der dem Baulastfonds zuzuführenden Einnahmen beziehungsweise Anteile ist nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.</i>	
	(3) Aus den Mitteln des Baulastfonds werden die Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes der Kirchengemeinden finanziert.
	(3) Zu Absatz 3:
	<i>Die nach Anlage 1 Punkt 1 Buchstabe d errechneten Kosten zuzüglich 16,5 vom Hundert für Sachkosten werden aus dem Baulastfonds direkt an das zuständige Kreiskirchenamt erstattet. Die Erstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals.</i>
(3) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.	(4) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.
(3) Zu Absatz 3:	(4) Zu Absatz 4
<i>Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Herstellungs- und Erschließungsbeiträgen und anderer außergewöhnlicher Grundstückslasten.</i>	<i>Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Herstellungs- und Erschließungsbeiträgen und anderer außergewöhnlicher Grundstückslasten.</i>



<p>(4) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.</p>	<p>(5) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.</p>
<p>(4) Zu Absatz 4:</p>	<p>(5) Zu Absatz 5:</p>
<p>1. Leistungen aus dem Baulastfonds können auch in Form von Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe soll unverzinslich erfolgen.</p>	<p>1. Leistungen aus dem Baulastfonds können auch in Form von Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe soll unverzinslich erfolgen.</p>
<p>2. Dem Antrag sind beizufügen:</p>	<p>2. Dem Antrag sind beizufügen:</p>
<p>a) der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;</p>	<p>a) der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;</p>
<p>b) die Beschreibung der Maßnahme;</p>	<p>b) die Beschreibung der Maßnahme;</p>
<p>c) eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;</p>	<p>c) eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;</p>
<p>d) ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und sonstigen Drittmittel hervorgeht;</p>	<p>d) ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und sonstigen Drittmittel hervorgeht;</p>
<p>e) der Entwurf des Haushaltsplanes sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis.</p>	<p>e) der Entwurf des Haushaltsplanes sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis.</p>
<p>Der Kreiskirchenrat kann festlegen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind. Bei der Finanzierung von außergewöhnlichen Grundstückslasten tritt an Stelle der Buchstaben b und c der zugrunde liegende Leistungsbescheid oder seine Ankündigung.</p>	<p>Der Kreiskirchenrat kann festlegen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind. Bei der Finanzierung von außergewöhnlichen Grundstückslasten tritt an Stelle der Buchstaben b und c der zugrunde liegende Leistungsbescheid oder seine Ankündigung.</p>
<p>3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden sind der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter und der zuständige Kirchenbaureferent hinzuzuziehen.</p>	<p>3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden sind der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter und der zuständige Kirchenbaureferent hinzuzuziehen.</p>
<p>4. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.</p>	<p>4. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.</p>
<p>(5) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>(6) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.</p>

<i>(5) Zu Absatz 5:</i>	<i>(6) Zu Absatz 6:</i>
<i>Bestände aus dem Vorjahr bleiben bei der Berechnung des Maximalbetrages unberücksichtigt.</i>	<i>Bestände aus dem Vorjahr bleiben bei der Berechnung des Maximalbetrages unberücksichtigt.</i>
<b>(6) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.</b>	<b>(7) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.</b>
<i>(6) Zu Absatz 6:</i>	<i>(7) Zu Absatz 7:</i>
<i>1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.</i>	<i>1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.</i>
<i>2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Baulastfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.</i>	<i>2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Baulastfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.</i>
<b>(7) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.</b>	<b>(8) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.</b>
<i>(7) Zu Absatz 7:</i>	<i>(8) Zu Absatz 8:</i>
<i>Dem Baumittelausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Superintendenten, die Vorsitzenden der Bauausschüsse und jeweils mindestens ein Mitglied der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise an. Die Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat der jeweils beteiligten Kirchenkreise entsandt. Weitere Mitglieder können vom Ausschuss hinzuberufen werden; eine paritätische Besetzung ist zu gewährleisten. Absatz 4 Nummer 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird rechtswirksam, wenn sie von den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise beschlossen wurde.</i>	<i>Dem Baumittelausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Superintendenten, die Vorsitzenden der Bauausschüsse und jeweils mindestens ein Mitglied der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise an. Die Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat der jeweils beteiligten Kirchenkreise entsandt. Weitere Mitglieder können vom Ausschuss hinzuberufen werden; eine paritätische Besetzung ist zu gewährleisten. Absatz 5 Nummer 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird rechtswirksam, wenn sie von den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise beschlossen wurde.</i>

<b>Abschnitt 4: Die Landeskirche</b>	
<i>Abschnitt 4: Die Landeskirche</i>	
<b>§ 18 Grundsätze</b>	
<i>§ 18 (Zu § 18 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamt-kirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.	
<b>§ 19 Einnahmen der Landeskirche</b>	<b>§ 19 Einnahmen der Landeskirche</b>
<i>§ 19 (Zu § 19 Finanzgesetz EKM)</i>	
Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:	
1. ein Plansummenanteil (§ 2 Absatz 2),	1. ein Plansummenanteil (§ 6 Absatz 3),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,	
3. die Leistungen der Versorgungskassen,	
4. die Erträge aus Grundvermögen,	
5. die Kapitalerträge,	
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,	
<i>1. bis 6. (unbesetzt)</i>	
7. die Gebühren und die Umlagen,	
<i>7. Zu Nummer 7:</i>	
<i>Zu den Umlagen gehören auch die Umlagen für Beihilfe und Versorgung gemäß § 21 Finanzgesetz EKM.</i>	
8. die sonstigen Einnahmen.	
<i>8. (unbesetzt)</i>	

§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche	§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche
<i>§ 20 (Zu § 20 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 20 (Zu § 20 Finanzgesetz EKM)</i>
Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:	
1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,	
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,	
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,	
4. die übergemeindlichen Dienste,	
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,	
6. die Versorgungsverpflichtungen,	
7. die kirchliche Altersversorgung,	
<i>Nr. 1. bis 7. (unbesetzt)</i>	<i>Nr. 1. bis 7. (unbesetzt)</i>
8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,	<del>8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften,</del>
<i>8. Zu Nummer 8:</i>	<del><i>8. Zu Nummer 8:</i></del>
<i>Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung durch die zuständige Körperschaft auf Dritte umgelegt werden können, stellt die Übernahme dieser Kosten durch die Landeskirche gegenüber der Körperschaft eine rückzahlbare Auslage dar.</i>	<del><i>Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung durch die zuständige Körperschaft auf Dritte umgelegt werden können, stellt die Übernahme dieser Kosten durch die Landeskirche gegenüber der Körperschaft eine rückzahlbare Auslage dar.</i></del>
9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,	<del>8. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,</del>
10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.	<del>9. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.</del>
<i>Nr. 9. und 10. (unbesetzt)</i>	<del><i>Nr. 1. bis 9. (unbesetzt)</i></del>
§ 21 Beihilfe und Versorgung	§ 21 Beihilfe und Versorgung
<i>§ 21 (Zu § 21 Finanzgesetz EKM)</i>	
(1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.	
<i>(1) (unbesetzt)</i>	

(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 50 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.	(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 80 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.
<i>(2) (unbesetzt)</i>	
(3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.	
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	
<i>Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteneinheit erhoben, die Beihilfeumlage je Person</i>	
<b>§ 22 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise</b>	
<i>§ 22 (Zu § 22 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 22 (Zu § 22 Finanzgesetz EKM)</i>
<b>(1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.</b>	
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<i>(1) Zu Absatz 1:</i>
<i>Der Ausgleichsfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für Baumaßnahmen und besondere Projekte der Kirchenkreise eingesetzt werden.</i>	<i>Der Ausgleichsfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für besondere Projekte und für Baumaßnahmen auf Antrag der Kirchenkreise eingesetzt werden.</i>
<b>(2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.</b>	
<i>(2) (unbesetzt)</i>	
<b>(3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:</b>	
1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,	
2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,	
3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel.	

Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.	
(3) Zu Absatz 3:	(3) Zu Absatz 3:
1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	
2. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.	
3. Zu Nummer 3:	3. Zu Nummer 3:
Der Propsteivertreter wird von den Superintendenten der Propstei auf Vorschlag der Kreiskirchenräte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt.	Der Vertreter wird von den Superintendenten der Propstsprengel auf Vorschlag der Kreiskirchenräte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt.
(4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.	
(4) (unbesetzt)	
§ 22a Altvermögen der EKKPS	§ 22a Altvermögen der EKKPS
	§ 22a (Zu § 22a Finanzgesetz EKM)
(1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.	
	(1) Zu Absatz 1:
	Der Ausgleichsfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für besondere Projekte und für Baumaßnahmen auf Antrag der Kirchenkreise eingesetzt werden.
(2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus	
1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,	
2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,	2. fünf Vertreter aus den Kirchenkreisen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet	

der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“	
	(2) Zu Absatz 2:
	1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
	2. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
	3. Zu Nummer 2:
	Dabei sollen die Propstsprengel der ehemaligen EKKPS berücksichtigt werden.
§ 23 Grundvermögensfonds	§ 23 Grundvermögensfonds
§ 23 (Zu § 23 Finanzgesetz EKM)	§ 23 (Zu § 23 Finanzgesetz EKM)
(1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gebildet.	(1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens wird ein Grundvermögensfonds ( <del>Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds</del> ) gebildet.
(1) (unbesetzt)	(1) (unbesetzt)
(2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.	(2) Dem Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen. Den Veräußerungserlösen stehen Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile, der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Satz 1 gilt nicht für nicht rechtsfähige Stiftungen.
(2) Zu Absatz 2:	(2) Zu Absatz 2:
1. Der Erlös gemäß § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist der Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.	1. Der Erlös gemäß § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist der Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.
2. Im Grundstücksfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen (alle Zweckvermögen) vereinnahmt, soweit keine Einlage im Landwirtschaftsfonds (Nummer 3) oder Forstfonds (Nummer 7) erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Grundvermögen von nicht rechtsfähigen Stiftungen.	2. Grundvermögen sind Grundstücke, Gebäude, Bestandteile und Zubehör. Im Grundvermögensfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen (alle Zweckvermögen) vereinnahmt, soweit keine Einlage im Landwirtschaftsfonds (Nummer 3) oder Forstfonds (Nummer 7) erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Grundvermögen von nicht rechtsfähigen Stiftungen.

3. Dem Landwirtschaftsfonds werden zugeführt:	<del>3. Dem Landwirtschaftsfonds werden zugeführt:</del>
a) der grundstücksbezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken,	<del>a) der grundstücksbezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken,</del>
b) die Hälfte des Erlöses aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke außer Forstflächen, soweit Baulandpreise erzielt worden sind,	<del>b) die Hälfte des Erlöses aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke außer Forstflächen, soweit Baulandpreise erzielt worden sind,</del>
c) Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken außer Forstflächen nach Ablauf von zwei Jahren nach Kaufpreiszahlung, sofern hiervon kein Ersatzland beschafft worden ist.	<del>c) Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken außer Forstflächen nach Ablauf von zwei Jahren nach Kaufpreiszahlung, sofern hiervon kein Ersatzland beschafft worden ist.</del>
4. Den Veräußerungserlösen stehen einmalige Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile beziehungsweise der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Das gilt auch bei Ratenzahlung. Diese Regelung ist erstmals anzuwenden für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes geschlossen werden.	<del>4. Den Veräußerungserlösen stehen einmalige Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile beziehungsweise der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Das gilt auch bei Ratenzahlung. Diese Regelung ist erstmals anzuwenden für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes vom 19. März 2011 geschlossen werden.</del>
5. Veräußerungserlöse sind jeweils bis zu einem Betrag von 500 Euro von der Zuführung an die Grundvermögensfonds freigestellt. Sie sind als Kapitalvermögen zu erhalten. Veräußerungserlöse, die im Grundstücksfonds zu vereinnahmen wären, können abweichend von Satz 2 auch für die in Nummer 6 genannten Zwecke eingesetzt werden.	<del>5. Veräußerungserlöse sind jeweils bis zu einem Betrag von 500 Euro von der Zuführung an den Grundvermögensfonds freigestellt. Sie sind als Kapitalvermögen zu erhalten. Veräußerungserlöse, die im Grundstücksfonds zu vereinnahmen wären, können abweichend von Satz 2 auch für die in Nummer 6 genannten Zwecke eingesetzt werden.</del> 3. Bisher von der Zuführung an die Grundvermögensfonds freigestellte Veräußerungserlöse sind bis 31.12.2016 dem Grundvermögensfonds zuzuführen. Sofern Liquiditätsgründe einer Einhaltung der Frist entgegen stehen, kann beim Landeskirchenamt eine Fristverlängerung beantragt werden.
6. Aus dem Grundstücksfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken ganz oder teilweise erstattet (Freigabe) werden für:	<del>6. Aus dem Grundvermögensfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken ganz oder teilweise erstattet werden (Freigabe) für:</del>
a) Neubauten, b) Erweiterungs- und Umbauten, c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden, d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.	<del>a) Neubauten,  b) Erweiterungs- und Umbauten,  c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden,  d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,  e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.</del>



<p>Eine Erstattung ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre. Die Freigabe setzt voraus, dass die Baumaßnahme soweit nach Kirchenbaugesetz erforderlich kirchenaufsichtlich genehmigt, ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurde. Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes soll die Aussage enthalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe vorliegen.</p>	<p><del>Eine Erstattung ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre. Die Freigabe setzt voraus, dass die Baumaßnahme soweit nach Kirchenbaugesetz erforderlich kirchenaufsichtlich genehmigt, ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurde. Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes soll die Aussage enthalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe vorliegen.</del></p>
<p>7. Dem Forstfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen zugeführt.</p>	<p><del>7. Dem Forstfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen zugeführt.</del></p>
<p>8. Maßgeblich für die Anwendung des § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist, dass der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Finanzgesetzes liegt.</p>	<p><del>8. Maßgeblich für die Anwendung des § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist, dass der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Finanzgesetzes vom 19. März 2011 liegt.</del></p>
<p>(3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben wird, erfolgt eine Geldanlage.</p>	<p>(3) Aus dem Grundvermögensfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken endgültig oder befristet ganz oder teilweise erstattet werden (Freigabe). Bei einer befristeten Freigabe gelten die Regelungen über die Darlehensgewährung gemäß Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz.</p>
<p>(3) Zu Absatz 3:</p>	<p>(3) Zu Absatz 3:</p>
<p>1. Beim Erwerb von Ersatzland aus Mitteln des Grundstücksfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um landwirtschaftliche Flächen handeln, bei denen die Grunderwerbskosten und die erzielbare Pacht in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.</p>	<p>1. Eine Freigabe kann beantragt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neubauten,</li> <li>b) Erweiterungs- und Umbauten,</li> <li>c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden,</li> <li>d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,</li> <li>e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.</li> </ul> <p>Eine Freigabe ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre.</p>
<p>2. Als Ersatzland aus Mitteln des Forstfonds durch die einbringende Körperschaft sollen Forstflächen erworben werden.</p>	<p>2. Die Freigabe setzt voraus, dass für Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kirchenaufsichtliche Genehmigung (soweit nach Kirchenbaugesetz erforderlich),</li> <li>b) ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und</li> <li>c) die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurden.</li> </ul> <p>Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes soll die Aussage enthalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe vorliegen.</p>

<p>3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der kirchlichen Vermögensverwaltung.</p>	<p>3. Befristet freigegebene Beträge sind in der Regel innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen.</p>
<p>(4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögenfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.</p>	<p>(4) Die Vermögensrechte der an dem Grundvermögenfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Anteile entsprechend zugeführt.</p>
<p>(4) Zu Absatz 4:</p>	<p>(4) Zu Absatz 4:</p>
<p>1. Über die Höhe der Einlage im jeweiligen Grundvermögenfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft einen Sammelnachweis, getrennt nach Zweckvermögen, der jährlich fortgeschrieben wird.</p>	<p>1. Über die Höhe ihrer Anteile am Grundvermögenfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft Sammelnachweise getrennt nach Zweckvermögen, die jährlich fortgeschrieben werden. Innerhalb der jeweiligen Zweckvermögen wird nach grundstücks- und gebäudebezogenen Anteilen unterschieden.</p>
<p>2. Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge des jeweiligen Fonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben sowie einer Verwaltungskostenpauschale, über deren Höhe der Verwaltungsrat zur Verwaltung der Grundvermögenfonds entscheidet. Nicht zum Reinertrag gehören Erlöse aus der Veräußerung von Fondsgrundstücken sowie Einnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4. Diese sind in einer Gemeinschaftssammeleinlage auszuweisen, deren Zinsen an die Teilhaber ausgeschüttet werden.</p>	<p>2. Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge des Grundvermögenfonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben sowie einer Verwaltungskostenpauschale, über deren Höhe der Verwaltungsrat zur Verwaltung des Grundvermögenfonds entscheidet. Nicht zum Reinertrag gehören Erlöse aus der Veräußerung von Fondsgrundstücken sowie Einnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3. Diese sind in einer Gemeinschaftssammeleinlage auszuweisen, deren Zinsen an die Teilhaber ausgeschüttet werden.</p>
	<p>3. Wird Grundvermögen, das aus Mitteln des Grundvermögenfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögenfonds)“ erworben wurde, wieder veräußert, ist der Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Gemeinschaftssammelanlage zuzuführen. Das gilt auch für Entschädigungszahlungen für Fondsvermögen. Die Erträge aus der Gemeinschaftssammelanlage sind mit an die Anteilsinhaber auszuschütten.</p>
<p>3. Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.</p>	<p>4. Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.</p>
<p>4. Kirchliche Körperschaften können sich auch freiwillig an den Grundvermögenfonds beteiligen. Die Mindesteinlage beträgt 3 000 Euro. Während der ersten zwei Jahre ab Anteilserwerb ist eine Kündigung</p>	<p>5. Eine freiwillige Beteiligung am Grundvermögenfonds ist ausgeschlossen. Bisherige freiwillige Beteiligungen sind zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gekündigt. Die Auszahlung erfolgt am 2. Juli</p>

<p>ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist annahmepflichtig.</p>	<p>2018. Kirchliche Körperschaften können sich auch freiwillig an den Grundvermögensfonds beteiligen. Die Mindesteinlage beträgt 3.000 Euro. Während der ersten zwei Jahre ab Anteilswerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist annahmepflichtig.</p>
<p>(5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.</p>	<p>(5) Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt eine Ordnung.</p>
<p>(5) (unbesetzt)</p>	<p>(5) (unbesetzt)</p>
	<p>(6) Aus dem Grundvermögensfonds ist der eingezahlte Veräußerungserlös für Zwecke des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen auf Antrag der einbringenden Körperschaft ganz oder teilweise freizugeben. Eine Freigabe für den Erwerb von Gebäuden, Bestandteilen und Zubehör erfolgt nur im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Grundstücksgesetz. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Auszahlung.</p>
	<p>(6) Beim Erwerb von Ersatzgrundvermögen aus Mitteln des Grundvermögensfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um Grundvermögen handeln, bei dem die Erwerbskosten und die wirtschaftlichen Vorteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Ein Erwerb ist auch zur Arrondierung des vorhandenen Grundvermögens möglich. Zu den Grunderwerbskosten zählen auch notwendige Nebenkosten.</p>
	<p>(7) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können für den Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erworben werden.</p>
	<p>(7) Zu Absatz 7: 1. Beabsichtigt der Grundvermögensfonds die Teilnahme an einer Ausschreibung der öffentlichen Hand, wird geprüft, ob die Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke liegen, für einen Erwerb</p>

	<p>ausreichend Anteile aus Kirchenvermögen am Grundvermögensfonds besitzt.</p> <p>2. In diesem Fall wird die Kirchengemeinde nach Ablauf der Gebotsfrist über das Gebot informiert und kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen den Erwerb auf eigenen Namen geltend machen. Nach Fristablauf erwirbt der Grundvermögensfonds.</p> <p>3. Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Ausschreibung über das Gebiet mehrerer Kirchengemeinden erstreckt.</p>
<b>§ 24 Kollektenplan</b>	<b>§ 24 Kollektenplan</b>
<i>§ 24 (Zu § 24 Finanzgesetz EKM)</i>	
(1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.	
<i>(1) (unbesetzt)</i>	
(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.	
<i>(2) (unbesetzt)</i>	
(3) Der Kollektenplan wird als Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan beschlossen.	(3) Der Kollektenplan wird durch die Landessynode beschlossen.
<i>(3) Zu Absatz 3:</i>	
<i>Zur Erstellung des Kollektenplans wird vom Landeskirchenamt ein Kollektenausschuss eingesetzt.</i>	

<b>Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen</b>	
Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen	
<b>§ 25 Grundsätze</b>	
<i>§ 25 (Zu § 25 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.	
(2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.	
<b>Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<i>Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
<b>§ 26 Übergangsfinanzierung</b>	<b>§ 26 Übergangsfinanzierung (gegenstandslos)</b>
<i>§ 26 (Zu § 26 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 26 (Zu § 26 Finanzgesetz EKM) (gegenstandslos)</i>
(1) Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 2 abgewichen werden.	<del>(1) Zur Finanzierung von Übergängen aufgrund der Einführung des neuen Finanzsystems werden von der Landeskirche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 2 abgewichen werden.</del>
<i>(1) Zu Absatz 1:</i>	<del><i>(1) Zu Absatz 1:</i></del>
<i>1. Bei der Finanzierung von Übergängen ist insbesondere die Verantwortung der Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Finanzierung der Kirchenkreissozialarbeit (Kreisdiakonie- und Beratungsstellen) zu berücksichtigen.</i>	<del><i>1. Bei der Finanzierung von Übergängen ist insbesondere die Verantwortung der Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Finanzierung der Kirchenkreissozialarbeit (Kreisdiakonie- und Beratungsstellen) zu berücksichtigen.</i></del>
<i>2. Die Finanzierung der Übergänge für die Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Evangelische Krankenhausseelsorge, die Evangelische Gefängnisseelsorge und</i>	<del><i>2. Die Finanzierung der Übergänge für die Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Evangelische Krankenhausseelsorge, die Evangelische Gefängnisseelsorge und</i></del>

<i>den Evangelischen Religionsunterricht ergibt sich aus § 3 Stellenüberleitungsgesetz.</i>	<i>den Evangelischen Religionsunterricht ergibt sich aus § 3 Stellenüberleitungsgesetz.</i>
<del>(2) Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.</del>	<del>(2) Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.</del>
<del>(2) Zu Absatz 2:</del>	<del>(2) Zu Absatz 2:</del>
<del>1. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Kirchenkreis grundsätzlich seine eigenen Mittel beziehungsweise die von ihm verwalteten Mittel (Strukturfonds) ausschöpft.</del>	<del>1. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Kirchenkreis grundsätzlich seine eigenen Mittel beziehungsweise die von ihm verwalteten Mittel (Strukturfonds) ausschöpft.</del>
<del>2. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.</del>	<del>2. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.</del>
<del>(3) Abweichend von § 5 kann die Landeskirche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Übergänge verwenden.</del>	<del>(3) Abweichend von § 5 kann die Landeskirche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Übergänge verwenden.</del>
<del>(3) (unbesetzt)</del>	<del>(3) (unbesetzt)</del>
<del>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigten Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst von der Landeskirche nach den bisherigen Kriterien weiter finanziert.</del>	<del>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes genehmigten Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst von der Landeskirche nach den bisherigen Kriterien weiter finanziert.</del>
<del>(4) (unbesetzt)</del>	<del>(4) (unbesetzt)</del>
<del>(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</del>	<del>(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</del>
<del>1. genehmigten Projektstellen in den ersten und letzten Amtsjahren weiterhin nach der im Jahr 2011 gültigen Personalkostenpauschale im festgelegten Verhältnis abgerechnet. Grundlage ist die im Rahmen der Errichtung festgelegte Stellenbeschreibung.</del>	<del>1) genehmigten Projektstellen in den ersten und letzten Amtsjahren weiterhin nach der im Jahr 2011 gültigen Personalkostenpauschale im festgelegten Verhältnis abgerechnet. Grundlage ist die im Rahmen der Errichtung festgelegte Stellenbeschreibung.</del>
<del>2. genehmigten Altersteildienststellen im Kirchenkreis von der Landeskirche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen finanziert.</del>	<del>2) genehmigten Altersteildienststellen im Kirchenkreis von der Landeskirche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen finanziert.</del>
<del>(5) (unbesetzt)</del>	<del>(5) (unbesetzt)</del>

§ 27 Bestandsmittelübernahmen	§ 27 Bestandsmittelübernahmen ( <i>gegenstandslos</i> )
<i>§ 27 (Zu § 27 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	<i>§ 27 (Zu § 27 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>
(1) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden und des Ausgleichsfonds gemäß § 29 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Strukturfonds (§ 16) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligten Mittel gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.	<del>(1) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden und des Ausgleichsfonds gemäß § 29 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Strukturfonds (§ 16) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligten Mittel gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.</del>
(2) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchenkreise und des Ausgleichsfonds gemäß § 30 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.	<del>(2) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchenkreise und des Ausgleichsfonds gemäß § 30 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.</del>
(3) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.	<del>(3) Die am 31. Dezember 2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 Finanzgesetz EKM vom 4. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31. Dezember 2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.</del>
(4) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31. Dezember 2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.	<del>(4) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 31. Dezember 2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.</del>
(5) Am 31. Dezember 2011 vorhandene Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend noch bis zum 31. Dezember 2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 werden die nicht verbrauchten und bereits bewilligten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises zweckgebunden übergeleitet. Am 31. Dezember 2011 noch nicht bewilligte Restmittel werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen.	<del>(5) Am 31. Dezember 2011 vorhandene Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend noch bis zum 31. Dezember 2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 werden die nicht verbrauchten und bereits bewilligten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises zweckgebunden übergeleitet. Am 31. Dezember 2011 noch nicht bewilligte Restmittel werden in den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen.</del>

<b>§ 28 Kirchenbanken</b>	
<i>§ 28 (Zu § 28 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>	
Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.	
<b>§ 29 Rechtsbehelfe</b>	<b>§ 29 Rechtsbehelfe (unbesetzt)</b>
<i>§ 29 (Zu § 29 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 29 (Zu § 29 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>
(1) Gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus Fonds (§§ 16, 17, 22) kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.	<del>(1) Gegen Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus Fonds (§§ 16, 17, 22) kann die betroffene kirchliche Körperschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.</del>
<i>(1) (unbesetzt)</i>	<del><i>(1) (unbesetzt)</i></del>
(2) Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der behauptete Verfahrensfehler ist zu benennen.	<del>(2) Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Der behauptete Verfahrensfehler ist zu benennen.</del>
<i>(2) Zu Absatz 2:</i>	<del><i>(2) Zu Absatz 2:</i></del>
<i>Verfahrensfehler sind insbesondere:</i>	<del><i>Verfahrensfehler sind insbesondere:</i></del>
1. wenn ein vollständiger und fristgemäß eingereichter Antrag dem zuständigen Gremium bei seiner Vergabeentscheidung nicht vorgelegen hat oder von diesem fälschlicherweise als unvollständig oder verfristet zurückgewiesen wurde,	<del>1. wenn ein vollständiger und fristgemäß eingereichter Antrag dem zuständigen Gremium bei seiner Vergabeentscheidung nicht vorgelegen hat oder von diesem fälschlicherweise als unvollständig oder verfristet zurückgewiesen wurde,</del>
2. wenn das zuständige Gremium bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt war oder der Abstimmungsvorgang sonst fehlerhaft war.	<del>2. wenn das zuständige Gremium bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt war oder der Abstimmungsvorgang sonst fehlerhaft war.</del>
(3) §§ 43 bis 47 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten entsprechend.	<del>(3) §§ 43 bis 47 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten entsprechend.</del>
<i>(3) (unbesetzt)</i>	<del><i>(3) (unbesetzt)</i></del>



<b>§ 30 Kirchengemeindeverbände</b>	
<i>§ 30 Kirchengemeindeverbände</i>	
<b>Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.</b>	
<i>Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Kirchengemeinden entsprechend.</i>	
<b>§ 31 Verordnungsermächtigung</b>	
<b>Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.</b>	
<i>§ 31 Terminpläne</i>	
<i>Der als Anlage 2 zur Verordnung erlassene Terminplan ist verbindlich. Änderungen und Ergänzungen der Anlage erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.</i>	
<b>§ 32 Sprachliche Gleichstellung</b>	
<i>§ 32 Sprachliche Gleichstellung</i>	
<b>Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</b>	
<i>Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</i>	
<b>§ 33 Überprüfung</b>	<b>§ 33 Überprüfung (unbesetzt)</b>
<i>§ 33 (Zu § 33 Finanzgesetz EKM)</i>	<i>§ 33 (Zu § 33 Finanzgesetz EKM) (unbesetzt)</i>
<b>Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden</b>	<del>Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden</del>

und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.	und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.
<i>Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.</i>	<del><i>Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.</i></del>
§ 34	
<i>Gemeindegliederzahl</i>	
<i>(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.</i>	
<i>(2) Das Landeskirchenamt stellt die Gemeindegliederzahl stichtagsbezogen fest und teilt diese den Kreiskirchenämtern zur Weiterleitung an die Kirchengemeinden mit. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe davon abweichende Gemeindegliederzahlen nachweisen. Bestätigt das Kreiskirchenamt diese Zahlen, sind sie anstelle der vom Landeskirchenamt festgestellten Zahlen zur Berechnung heranzuziehen.</i>	
§ 35	
<i>Einwohnerzahl</i>	
<i>(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die von den statistischen Landesämtern übermittelten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.</i>	
<i>(2) Die auf eine Kirchengemeinde entfallende Einwohnerzahl entspricht dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl einer politischen Gemeinde zur Gesamtgemeindegliederzahl aller Kirchengemeinden innerhalb der politischen Gemeinde in Bezug auf die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde.</i>	

<i>§ 36</i>	
<i>Vorjahr, Planjahr</i>	
<i>(1) Vorjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr.</i>	
<i>(2) Planjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, folgende Kalenderjahr.</i>	
<b>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften</b>	<b>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften</b>
<b>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</b>	<b>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) außer Kraft.</b>
<b>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</b>	<b>(2) § 14 Absatz 2 wird erstmals für das Haushaltsjahr 2019 angewendet.</b>
1. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208 );	
2. die Ordnung über die Bildung von Baumittelausschüssen vom 15. Dezember 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 33), geändert durch Euro-AnpassungsVO vom 18. September 2001;	
3. der Synodenbeschluss vom 5. Juli 2008 zur Anpassung des Rahmenstellenplanes zum 31. Dezember 2012 für die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.	
<b>(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.</b>	<b>(3) <del>Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.</del></b>

<i>§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</i>	<i>§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</i>
<i>(1) Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.</i>	<i>(1) Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) außer Kraft.</i>
<i>(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. April 2010 (ABl. S. 156), zuletzt geändert durch Grundstücksgesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 316) außer Kraft.</i>	<i>(2) § 14 Absatz 2 wird erstmals für das Haushaltsjahr 2019 angewendet.</i>

<i>Anlage 1</i> (Zu § 15 Absatz 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))	<i>Anlage 1</i> (Zu § 15 Absatz 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))
1. Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise	1. Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise
a) die Kassenführung der Kirchenkreise	
Kriterium: Pro Kreiskirchenkasse 0,75 VE	
EG 9	
aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise	aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise
Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE unabhängig von der Höhe des Kassenvolumens	Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE (Mindesthaushaltsvolumen: je 100.000 Euro)
EG 9	
b) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise	
Kriterium: 275 Personalfälle pro VE	
EG 8	
c) das Meldewesen	
Kriterium: 60.000 Gemeindeglieder pro VE	
bis 31.12.2013 50.000 Gemeindeglieder pro VE	
EG 6	
d) die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung	
Makrokriterium für den Bereich der EKM: 1.900 ha pro VE	
Mikrokriterien zur Ermittlung des Messfaktors:	
- Anzahl der Flurstücke x 0,5	
- Anzahl der Grundstücksverträge mit wiederkehrenden Einnahmen x 1,0	
- Anzahl der Erbbauverträge x 4,0	
Die Summe der Verteilkriterien (Messfaktor) wird durch die sich ergebende VE-Anzahl des Gesamtkriteriums dividiert und ergibt eine Einheitenzahl. Der Messfaktor je Kirchenkreis dividiert durch die Einheitenzahl ergibt die zu finanzierende VE-Anzahl für den jeweiligen Kirchenkreis.	
EG 8	
e) die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens	
Kriterium: 250 Kirchen pro VE	
EG 13	
f) die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung	
Kriterium: 1.000 Friedhöfe pro VE	
EG 8	

g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes	
Kriterium: 20 VE im KKA pro VE	
EG 14	
h) die Kassenführung des Kreiskirchenamtes	
Kriterium: 20 Kassen pro VE	
EG 8	
i) die Allgemeine Verwaltung/Registratur/IT	
Kriterium: 20 VE im KKA pro VE	
EG 6	
j) die Kollektensammelstelle	
Kriterium: 1.000 Kirchengemeinden pro VE	
EG 6	
2. Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben	2. Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben
	Die Zuweisung für die Personalkosten der nachstehend aufgeführten Bereiche erfolgt gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2.1.
a) die Kassenführung der Kirchengemeinden	a) die Kassenführung der Kirchengemeinden
Kirchenkasernen mit weniger als 100 Gemeindegliedern 35 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 100 Gemeindegliedern 35 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit weniger als 300 Gemeindegliedern 25 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 300 Gemeindegliedern 25 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern 20 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern 20 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern 15 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern 15 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern 5 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern 5 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit weniger als 8.000 Gemeindegliedern 3 Kirchenkasernen pro VE	Kirchenkasernen mit weniger als 8.000 Gemeindegliedern 3 Kirchenkasernen pro VE
Kirchenkasernen mit mehr als 8.000 Gemeindegliedern 1 Kirchenkasse pro VE	Kirchenkasernen mit mehr als 8.000 Gemeindegliedern 1 Kirchenkasse pro VE
Zuweisung pro VE: 20.000 €	Zuweisung pro VE: 20.000 €
aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden	aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden
Kriterien:	Kriterien:
über 500 T€: 7 Kassen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €	über 500 T€: 7 Kassen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €
bis 500 T€: 15 Kassen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €	bis 500 T€: 15 Kassen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €

<i>bb) die Verwaltung der Kindertagesstätten</i>	<i>bb) die Verwaltung der Kindertagesstätten</i>
<i>Kriterium: 850 Plätze pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Kriterien:</i> - verpflichtender Einzug der Elternbeiträge und Einzug der Essengelder 850 Plätze pro VE - verpflichtender Einzug der Elternbeiträge 1.700 Plätze pro VE - Einzug der Essengelder 1.700 Plätze pro VE
<i>b) die Haus- und Wohnungsverwaltung</i>	<i>b) die kaufmännische und technische Verwaltung bebauter Grundstücke</i>
<i>Kriterien: Hausverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE</i>	<i>Kriterien: Hausverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE</i>
<i>Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>
<i>Wohnungsverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE</i>	<i>Wohnungsverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE</i>
<i>Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>
<i>c) der/das Gemeindebeitrag/Kirchgeld</i>	<i>c) die Gemeindebeitragsverwaltung</i>
<i>Kriterium: 45.000 Gemeindeglieder pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Kriterium: 45.000 Gemeindeglieder pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>
<i>d) die Friedhofsverwaltung</i>	
<i>Die Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und aus der Bewirtschaftung des Friedhofes zu decken.</i>	
<i>e) die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten (Sachbearbeiterstelle für den Kirchbaureferenten)</i>	<i>e) die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten (Sachbearbeiterstelle für den Kirchbaureferenten)</i>
<i>Kriterium: 500 Kirchen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Kriterium: 500 Kirchen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>
<i>f) die Arbeitssicherheit</i>	<i>f) die Arbeitssicherheit</i>
<i>Kriterium: 1.736 Einsatzstunden pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>	<i>Kriterium: 1.736 Einsatzstunden pro VE Zuweisung pro VE: 20.000 €</i>

<i>Anlage 2 (Zu § 31 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))</i>		<i>Anlage 2 (Zu § 31 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))</i>	
<i>Terminplan für Kirchengemeinden und Kirchenkreise</i>		<i>Terminplan für Kirchengemeinden und Kirchenkreise</i>	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Termin für jedes Jahr</i>		
1. Feststellung der Gemeindeglieder- und Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.05.	1a) Feststellung der Gemeindegliederzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.05.
		1b) Feststellung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	30.06.
2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile	31.07.	2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile	30.06.
3. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	15.08.	3a) Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	15.08.
		3b) Feststellung der vorläufigen Plansumme durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode	10.09.
4. Vorlage der Stellenplanung der Kirchenkreise für das Folgejahr beim zuständigen Kreiskirchenamt	15.09.		
5. Plansummenanteil Mittellung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinde und Kirchenkreise	31.10.		
6. Besoldungs- und Vergütungsanteile Mittellung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.		
7. Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond (§ 22 Finanzgesetz EKM)		7. Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond (§§ 22 und 22a Finanzgesetz EKM)	
1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen	15.09.	1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen	15.09.
2. Kirchenkreis beim Landeskirchenamt	31.10.	2. Kirchenkreis beim Landeskirchenamt	31.10.
8. Anträge zur Finanzierung von Übergängen (§ 26 Finanzgesetz EKM)	31.10.		
9. Beschluss der Haushaltspläne Kirchenkreise Kirchengemeinden	31.12. 31.12.		
10. Beschluss der Jahresrechnung und Meldung an das zuständige Kreiskirchenamt Kirchenkreise Kirchengemeinden	30.04. 31.05.		